STADTGEMEINDE RETZ

Gemeinderat-Nr. 7/2013

PROTOKOLL

der

ordentlichen Gemeinderats-Sitzung

der

Stadtgemeinde Retz

am 4.12.2013

Einberufen mit der Einladung vom **28.11.2013**.

Anwesende:
Bürgermeister Karl Heilinger

Die geschäftsführenden Gemeinderäte: Vizebürgermeister Kommerzialrat Ing. Karl Burkert, Stadtrat Walter Fallheier, Stadtrat OSR Reinhold Griebler, Stadtrat Alfred Kliegl, Stadtrat Helmut Koch, Stadträtin Mag.ª Susanne Metzger,

Die Gemeinderäte: Helmut Bergmann, Gerold Blei, Thomas Elmer, Johann Kurzreiter, Stefan Lang, Hermann Neubauer, Martin Riemel, Peter Schmidt, Petra Schnötzinger, Mag.ª Helene Schrolmberger, Robert Schweitzer, Peter Soucek, Harald Vyhnalek, Ernst Zeman

Entschuldigt: Stadtrat Herbert Presler, Gemeinderat Johannes Graf, Gemeinderätin Michaela Pabst, Gemeinderat Werner Waglechner

Schriftführer: Stadtamtsdirektor Andreas Sedlmayer

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 23.10.2013
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht des Prüfungsausschusses vom 25.11.2013
4. Beschlussfassung Voranschlag 2014, mittelfristiger Finanzplan
5. Darlehensaufnahmen, Gebühren, Eintritte
6. Dienstpostenplan 2014
7. Wasserabgabenordnungen, Anpassung
8. Liegenschaftsangelegenheiten:
   a) Nutzungsvereinbarung mit Volksschulgemeinde, Lerngarten
   b) Vermietung 70 m² Wohnung, Schmiedgasse 1, Fr. Doris Mokesch
   c) Kaufantrag Bauparzelle Adolf-Lehr-Straße, Fr. Karin Urbancic, Wien
9. Landwirtschaft:
   a) Pachtansuchen Dr. Andreas Calice, Grundstück KG Obernalb
   b) Pachtrücklass Peter Schmidt, Neuverpachtung, KG Altstadt Retz
10. Entwicklungskonzept - 8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms
11. Zuteilung der Kinder in die Kindergärten,
    Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 3.5.2001
12. Bestellung eines Energiebeauftragten

Nichtöffentliche Sitzung:

13. Personalangelegenheiten

Bürgermeister Karl Heilinger begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Der Bürgermeister gratuliert jenen Mandatarinnen und Mandataren, die seit der letzten Gemeinderatssitzung ihren Geburtstag feierten.

1.

Genehmigung der Niederschrift vom 23.10. 2013:

Bürgermeister Karl Heilinger stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen die Protokollführung vom 11.9.2013 erhoben wurden und somit das Protokoll als genehmigt gilt.

2.

Bericht des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister berichtet,

a) dass eine Besprechung über die Beschilderungserneuerung der Radroute KTM-Nord vor Kurzem stattgefunden hat. Dabei wurde der Stadtgemeinde die Möglichkeit offeriert, den Güterweg entlang der Bahntrasse in Hofern, beginnend von der Bundesstraße, die in den Ort hineinführt bis zum Heurigen Schauaus kostengünstig asphaltieren zu können. Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Asphaltierung die Asphaltierung dieser Wegstrecke in Angriff zu nehmen.

b) dass am 14. November 2013 eine Besprechung auf der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn bezüglich der Abwasserbeseitigung mittleres Pulkautal stattgefunden hat. Die Gemeinde Alberndorf konnte bisher keinen Gemeinderatsbeschluss zu den Satzungen vorlegen, da sie die Ansicht vertritt, dass der Kostenschlüssel für ihre Gemeinde besonders ungünstig berechnet wurde. Es wurde deshalb ein anderes Modell gesucht. Von den vorgelegten Varianten soll nun die Variante 4 gewählt werden.
Ob alle anderen künftigen Verbandsgemeinden mit dieser Lösung einverstanden sind ist noch nicht abzusehen. Vorerst wäre ein Beschluss der Gemeinde Alberndorf abzuwarten.

3.

Bericht des Prüfungsausschusses vom 25.11.2013:

Der Obmann des Prüfungsausschusses Gemeinderat Harald Vyhnalek berichtet, dass am 25.11.2013 eine unangesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss stattgefunden hat. Es wurde ein Kassenistbestand von € 1.030.824,32 vorgefunden. Es fand eine Belegsprüfung von Beleg Nr. 11 981 bis zur Beleg Nr. 12 990 stichprobenweise statt. Es wurden keinerlei Beanstandungen bzw. Empfehlungen durch den Prüfungsausschuss abgegeben.
Über Antrag von Gemeinderat Harald Vyhnalek wird der Bericht des Prüfungsausschusses einstimmig durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

4.

Beschlussfassung Voranschlag 2014, mittelfristiger Finanzplan:

Vizebürgermeister und Finanzreferent Karl Burkert geht kurz auf die wesentlichen Punkte des Voranschlages 2014 im ordentlichen bzw. im außerordentlichen Haushalt ein. Er

verweist auf die bereits stattgefundene Sitzung des Finanzausschusses und des Stadtrates. Beide Gremien haben die Beschlussfassung des Voranschlages durch den Gemeinderat einstimmig empfohlen. Der Vizebürgermeister dankt dem Geschäftsführenden Kassenverwalter für die rechtzeitige und formal richtige Erstellung des Voranschlages.

Wortmeldung: Stadträtin Mag.ª Susanne Metzger

Die richtet zwei Anträge an den Gemeinderat:
1. Die SPÖ Retz beantragt die Streichung aller Pauschalen für Diäten und Reisegebühren von Mandataren.
2. Für alle einzeln verrechneten Diäten, Reisegebühren und allfälligen weiteren Kosten, wie Kopien etc. die Mandataren zuzuordnen sind, werden für alle gültige Regeln festgelegt.

Weitere Wortmeldungen: Gemeinderätin Mag.ª Helene Schrolmberger,
VzBgm. Karl Burkert
Stadtrat Walter Fallheier
Stadtrat Reinhold Griebler

Stadtrat Reinhold Griebler stellt zwei Gegenanträge:
1. Die angesprochenen Fahrtkostenpauschalen sollen bis Ende April 2014 in einer Zusammenstellung erfasst werden und anschließend im Gemeinderat behandelt werden.
2. Für die Tätigkeiten, die für Mandatare etwa in Form von Kopien etc erbracht werden, sollen durch den Bürgermeister bis 30. April 2014 ein Regelwerk erstellt werden.

Wortmeldung: Gemeinderat Gerold Blei

Bürgermeister Karl Heilinger bringt nun die Anträge von Stadtrat Reinhold Griebler zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis für Antrag 1:
Der Antrag wird mehrheitlich durch den Gemeinderat beschlossen (7 Gegenstimmen – sämtliche SPÖ-Mandatare und eine Stimmenthaltung – Gemeinderätin Mag.ª Helene Schrolmberger)

Abstimmungsergebnis für Antrag 2:
Der Antrag wird mehrheitlich durch den Gemeinderat beschlossen (7 Gegenstimmen – sämtliche SPÖ-Mandatare und eine Stimmenthaltung – Gemeinderätin Mag.ª Helene Schrolmberger)

Bürgermeister Karl Heilinger lässt nun über die von Stadträtin Mag.ª Susanne Metzger eingebracht Anträge abstimmen.

Abstimmungsergebnis für Antrag 1:
Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt. (13 Gegenstimmen – durch sämtliche ÖVP-Mandatare, eine Stimmenthaltung – Gemeinderätin Mag.ª Helene Schrolmberger)

Abstimmungsergebnis für Antrag 2:
Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt. (13 Gegenstimmen – durch sämtliche ÖVP-Mandatare, eine Stimmenthaltung – Gemeinderätin Mag.ª Helene Schrolmberger)

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird der Voranschlag 2014 und der mittelfristige Finanzplan einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

5.

Darlehensaufnahmen, Gebühren, Eintritte:

Hiezu erklärt der Vizebürgermeister, dass lediglich bei den Wasserbezugsgebühren eine Änderung vorgenommen werden soll. Diese Änderung wird unter Tagesordnungspunkt 7 behandelt werden. Andere Änderungen sind nicht vorgesehen.

Dies wird über Antrag von VzBgm. Karl Burkert einstimmig zur Kenntnis genommen.

6.

Dienstpostenplan 2014:

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird der von Herrn Christian Kraus erarbeitete Dienstpostenplan 2014 in der vorliegenden Form einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

7.

Wasserabgabenordnungen, Anpassung:

Gemäß des seinerzeitigen Gemeinderatsbeschlusses sollen Gebührenanpassungen in relativ kurzen Zeitintervallen durchgeführt werden. Damit wird erreicht, dass keine großen Anpassungsschritte notwendig sind. Seit der letzten Anpassung der Wasserbezugsgebühr ist der Verbraucherpreisindex um 5 % angestiegen. Bis zur Rechtswirksamkeit der neuen Wasserabgabenordnung im Herbst 2014 wird sich dieser Index noch erhöhen. Es soll daher die Wasserbezugsgebühr von derzeit € 1,91 pro m³ auf € 2,01 pro m³ erhöht werden.

Der Gemeinderat möge die nachstehenden Verordnungen genehmigen:

I. *Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der geltenden Fassung, die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) für die* ***KG´s Altstadt Retz, Stadt Retz, Obernalb, Unternalb, Kleinhöflein u. Kleinriedenthal*** *beschlossen.*

II. *Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende*

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Wasserversorgung der KG´s Altstadt Retz, Stadt Retz, Obernalb, Unternalb, Kleinhöflein u. Kleinriedenthal beschlossen:

§ 1

Im gesamten Gebiet der KG´s Altstadt Retz, Stadt Retz, Obernalb, Unternalb, Kleinhöflein u. Kleinriedenthal werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgabe
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgabe
d) Bereitstellungsgebühren
e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung

1. *Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6, Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (€ 245,52), das ist mit € 12,28 festgesetzt.*

2. *Gemäß § 6, Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die*

3. *Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.950.727,- eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 36.456 lfm zugrundegelegt.*

§ 3

Ergänzungsabgabe

1. *Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden*

Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden muss.

2. *Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeinde-wasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeit durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.*

3. *Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.*

§ 4

Bereitstellungsgebühren

1. *Der Bereitstellungsbeitrag wird mit € 4,20 pro m³/h festgesetzt.*

2. *Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbeitrag.*

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser-Nennbelastung in m³/h	*mal*	*Bereitstellungsbetrag in Euro pro m³/h*		*Bereitstellungsgebühr jährlich in Euro*
3	*x*	*€ 4,20*	=	*€ 12,60*
7	*x*	*€ 4,20*	=	*€ 29,40*
10	*x*	*€ 4,20*	=	*€ 42,00*
20	*x*	*€ 4,20*	=	*€ 84,00*
40	*x*	*€ 4,20*	=	*€ 168,00*
80	*x*	*€ 4,20*	=	*€ 336,00*

§ 5

Wasserbezugsgebühren

1. *Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.*

2. *Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 2,01 festgesetzt.*

Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr wie folgt festgelegt:

1 m³ - 500 m³	*€ 2,01*
501 m³ - 1.000 m³	*€ 1,91*
ab 1.001 m³	*€ 1,81*

3. *Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 5, Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.*

§ 6

Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum,
Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Wassermessergebühren

1. *Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wassermesser- und Wasserbezugs-gebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.*

2. *Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11, Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate.*
   Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

   Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeit-räume wie folgt festgehalten:

   1. vom 01.01. bis 31.03.
   2. vom 01.04. bis 30.06.
   3. vom 01.07. bis 30.09.
   4. vom 01.10. bis 31.12.

   Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

3. *Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.*

4. *Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines auf ein Konto der Stadtgemeinde Retz zu erfolgen.*

§ 7

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 8

1. *Gemäß § 10, Abs. 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird diese Wasserabgabenordnung erst mit Beginn des Ablesungszeitraums rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.*
   Das ist nach § 6 Abs. 2. der Wasserabgabenordnung der 1. Jänner 2014

2. *Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.*

I. *Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 04. 12. 2013 auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetztes 1978, LGBl. 6930 in der geltenden Fassung, die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) für die* ***KG Hofern*** *beschlossen.*

II. *Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende*

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Wasserversorgung der KG. Hofern beschlossen:

§ 1

Im gesamten Gebiet der KG. Hofern werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgabe
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgabe
d) Bereitstellungsgebühren
e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung

1. *Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6, Abs. 5 des NÖ Gemeindewasser-leitungsgesetztes 1978 mit 5 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (€ 127,42), das ist mit € 6,37 festgesetzt.*

2. *Gemäß § 6, Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 543.820,98 eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 4.268 lfm zugrunde gelegt.*

§ 3

Ergänzungsabgabe

1. *Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden muss.*

2. *Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeinde-wasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeit durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.*

3. *Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.*

§ 4

Bereitstellungsgebühren

1. *Der Bereitstellungsbeitrag wird mit € 12,72 pro m³/h festgesetzt.*

2. *Die Bereitstellungsgebühren ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.*

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser-Nennbelastung in m³/h	*mal*	*Bereitstellungsbetrag in Euro pro m³/h*		*Bereitstellungsgebühr jährlich in Euro*
3	*x*	*€ 12,72*	*=*	*€ 38,16*
7	*x*	*€ 12,72*	*=*	*€ 89,04*
10	*x*	*€ 12,72*	*=*	*€ 127,20*
20	*x*	*€ 12,72*	*=*	*€ 154,40*
40	*x*	*€ 12,72*	*=*	*€ 508,80*
80	*x*	*€ 12,72*	*=*	*€ 1.017,60*

§ 5

Wasserbezugsgebühren

1. *Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.*

2. *Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 2,01 festgesetzt.*

Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr wie folgt festgelegt:

1 m³	*- 500 m³*	*€ 2,01*
501 m³	*- 1.000 m³*	*€ 1,91*
ab 1.001 m³		*€ 1,81*

3. *Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 5, Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.*

§ 6

Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Wassermessergebühren

1. *Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wassermesser- und Wasserbezugs-gebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.*

2. *Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11, Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate.*
3. *Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.*

   Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeit-räume wie folgt festgehalten:

   1. vom 01.01. bis 31.03.
   2. vom 01.04. bis 30.06.
   3. vom 01.07. bis 30.09.
   4. vom 01.10. bis 31.12.

   Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

4. *Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.*

5. *Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines auf ein Konto der Stadtgemeinde Retz zu erfolgen.*

§ 7

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 8

1. *Gemäß § 5, Abs. 3 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird diese Wasserabgabenordnung mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.*

2. *Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.*

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert werden die vorliegenden Wasserabgabenordnungen einstimmig genehmigt.

8.

Liegenschaftsangelegenheiten:

a) Nutzungsvereinbarung mit Volksschulgemeinde, Lerngarten:

Wie bekannt soll im Garten der Volksschule ein Projekt mit dem Titel „Lerngarten“ verwirklicht werden. Für dieses Projekt sollen auch Fördermittel seitens der Stadterneuerung zur Verfügung gestellt werden. Es ist dafür notwendig, dass ein Vertragswerk die öffentliche Nutzung dieses Gartens bis zum 31. Dezember 2023 garantiert.

Die Nutzungsvereinbarung, die diese Nutzung in einigen Punkten regelt, wird über Antrag von Stadtrat Walter Fallheier einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

b) Vermietung 70 m² Wohnung, Schmiedgasse 1, Fr. Doris Mokesch

Die noch leerstehende 70 m² in der Schmiedgasse 1 soll an Frau Doris Mokesch, 2054 Auggenthal 154 als Hauptmieterin vermietet werden. Diese Wohnung muss umfangreich saniert werden. Es wurden Investitionskosten von rund € 20.000,- von Baumeister Karl Berger aus Hollabrunn errechnet. Frau Mokesch würde diese Sanierungsmaßnahmen durchführen, wodurch der Mietzins sich folgendermaßen gliedert:

- Bis 30.6.2014 steht die Wohnung Frau Mokesch kostenlos zur Verfügung.
- Der Mietpreis ab dem 1.7.2014 beträgt € 105,- zuzügl. 10 % MwSt..
- Für den Zeitraum vom 1.1.2014 bis zum 1.7.2014 soll vereinbart werden, dass die anfallenden Betriebs- und Heizungskosten mit einem Betrag von € 300,- abgegolten sind.

- Der Mietpreis bleibt bis 1.7.2015 gleich und wird erst ab dem 1.1.2015 auf € 210,- zuzügl. 10 % MwSt. erhöht. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt der Mietpreis der Indexanpassung. Der Mieterin wird das Recht eingeräumt die Wohnung unterzuvermieten.

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird der vorliegende Vertragsentwurf einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

c) Kaufantrag Bauparzelle Adolf-Lehr-Straße, Fr. Karin Urbancic, Wien

Frau Karin Urbancic, Tigergasse 30/1, 1080 Wien, möchte die noch frei verfügbare Parzelle Nr. 615/1, KG Unternalb von der Nö Raiffeisen Leasing Gemeinde Projekte GmbH kaufen.
VzBgm. Karl Burkert berichtet in diesem Zusammenhang von einem Gespräch mit der Siedlungsgenossenschaft Frieden. Unweit der von Frau Urbancic ins Auge gefassten Parzelle wäre es in Zukunft wahrscheinlich sinnvoll eine Bushaltestelle zu errichten. Ein ca. 4 m breiter Grundstücksstreifen würde seitens der Siedlungsgenossenschaft Frieden der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird der Verkauf der Bauparzelle an Frau Karin Urbancic einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen.

9.

Landwirtschaft:

a) Pachtansuchen Dr. Andreas Calice, Grundstück KG Obernalb:

Nachdem der zuletzt gestellte Kaufantrag von Herrn Dr. Andreas Calice seitens des Gemeinderates abgewiesen wurde, ersucht er nun um Verpachtung der fraglichen Grundstücke. Es handelt sich um die Parzellen 1424/6 und 1425/2, beide im Besitz der Stadtgemeinde Retz.

Über Antrag von Stadtrat Herbert Koch wird die Verpachtung an Dr. Calice zu einer Jahrespacht von € 150,- einstimmig genehmigt.

b) Pachtrücklass Peter Schmidt, Neuverpachtung, KG Altstadt Retz:

Das Weingut Schmidt-Harringer hat mit Schreiben vom 12.9.2013 verschiedene Pachtflächen der Bürgerspitalstiftung zurückgelassen. Diese Pachtflächen wurden öffentlich ausgeschrieben. Es konnten drei Bewerber gefunden werden.
Herr Ernst Glocker, Neustift 28, Obernalb, der selbst über keine Landwirtschaft verfügt, soll aus diesem Grund auch als Bewerber ausgeschlossen werden.
Die beiden anderen Bewerber Walter u. Beatrix Seher und Herr Reinhard Schnabl würden sich die angebotenen Grundstücke wie folgt teilen: Die Parz. 3900 würde gerne das

Ehepaar Walter u. Beatrix Seher pachten. Die Parzellen 3283, Teil von Grundstück 2870/1, Teil von Grundstück 2871/2 und Teil von Grundstück 2870/2 würde gerne Herr Reinhard Schnabl landwirtschaftlich nutzen.

Über Antrag von Stadtrat Herbert Koch wird die Verpachtung der Grundstücke an das Ehepaar Beatrix und Walter Seher bzw. an Herrn Reinhard Schnabl zu einer Jahrespacht von € 230,- pro Hektar einstimmig genehmigt.

10.

Entwicklungskonzept, 8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms:

Das Planungsbüro Emrich Consulting, so VzBgm. Karl Burkert hat die 8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes im Bereich des Entwicklungskonzeptes aufbereitet. Es wurde eine strategische Umweltprüfung vorgenommen und die infrage kommenden Hotelstandorte im Bereich der Kirchberggasse (Standort Nord), ein weiterer Standort im Bereiche südlich der Kellergasse Urteln (Standort Süd-West), sowie ein Standort in der KG Unternalb entlang der Bahntrasse (Standort Süd) untersucht. In allen drei Fällen, so das umfangreich dokumentierte Untersuchungsergebnis könnten unter gewissen Voraussetzungen Hotels errichtet werden. Diese geplante Änderung des Entwicklungskonzeptes möge grundsätzlich durch den Gemeinderat genehmigt werden. Nach einer entsprechenden Auflage soll das Verfahren nach Möglichkeit antragsgemäß abgeschlossen werden.

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird dies einstimmig beschlossen.

Weiters, so der Vizebürgermeister, ist es notwendig, den Bebauungsplan bzw. den Flächenwidmungsplan abzuändern. Es handelt sich um die 8. Änderung des Bebauungsplanes, Änderungsfall 10 – bzw. um die Änderung des Flächenwidmungsplanes, 7. Änderung 06/13, Änderungsfall 5. In beiden Fällen handelt es sich um eine Baulanderweiterung in der Katastralgemeinde Unternalb, wo aufgrund der Notwendigkeit von zusätzlichen Untersuchungen dieses Verfahren separat abgeführt werden muss. Die Änderungsfälle waren bereits in einem Konvolut Gegenstand der Beratungen des Gemeinderates. Im gegenständlichen Bereich soll die Baulandtiefe auf 12 Meter reduziert werden und die Errichtung von Kellergeschossen untersagt werden. Damit kann der nötige Hochwasserschutz erreicht werden und das dort befindliche Bauland geringfügig Richtung Osten erweitert werden.

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert werden die vorliegenden Änderungsanträge einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen.

11.

Zuteilung der Kinder in die Kindergärten,
Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 3.5.2001:

In der Gemeinderatssitzung vom 2.5.2001 wurde beschlossen, dass für die Zuteilung der Kinder in die Kindergärten der Hauptwohnsitz ausschlaggebend ist. Zu dieser Zeit waren die Kindergärten in den Katastralgemeinden gefährdet, weil immer weniger Kinder zur Betreuung in diese Kindergärten geschickt wurden. Wie sich in den letzten Jahren gezeigt hat, ist die Auslastung dieser beiden Kindergärten vollends gegeben. Darüber hinaus wurden immer wieder Abweichungen durch einzelne Gemeinderatsbeschlüsse wegen Härtefällen genehmigt.

Wortmeldungen Stadträtin Mag.ª Susanne Metzger
Stadtrat Reinhold Griebler

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird der Gemeinderatsbeschluss vom 3.5.2001 einstimmig durch den Gemeinderat aufgehoben.

12.

Bestellung eines Energiebeauftragten:

Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben ist es notwendig einen Energiebeauftragen für die Stadt Retz namhaft zu machen. Erfreulicherweise konnte aus dem Gemeindepersonal jemand gefunden werden, der diese Aufgaben übernehmen will. Herr Daniel Wöhrer wird deshalb die dafür erforderliche Ausbildung auf sich nehmen und die damit verbundenen Aufgaben wahrnehmen. Diese Tätigkeit soll im Rahmen der Dienststellenbeschreibung verankert werden.

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird Herr Daniel Wöhrer zum Energiebeauftragten der Stadtgemeinde Retz einstimmig durch den Gemeinderat bestellt.

Nicht öffentliche Sitzung

13.

Personalangelegenheiten:

Bürgermeister Karl Heilinger beendet um 20:15 Uhr und dankt den Gemeindemandataren für die im Jahr 2013 geleistete Arbeit. Er wünscht den Mandatarinnen und Mandataren angenehme Feiertage und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2014.

Clubobmann Stadtrat Reinhold Griebler bedankt sich im Namen der ÖVP-Mandatare für die Zusammenarbeit und wünscht alles Gute für die kommenden Feiertage.

Stadträtin Mag.ª Susanne Metzger bedankt sich im Namen der SPÖ für die konstruktive Auseinandersetzung im Gemeinderat und gibt bekannt, dass Herr Harald Vyhnalek mit Ende des Jahres aus dem Gemeinderat ausscheiden wird. Sie wünscht ebenso wie Stadtrat Griebler auch den Mitarbeitern alles Gute für die kommenden Feiertage und für das Jahr 2014.

Frau Gemeinderätin Mag.ª Helene Schrolmberger als Vertreterin der Grünen schließt sich ebenfalls den guten Wünschen an und ersucht auch ihrerseits um gute Zusammenarbeit im Jahr 2014.

Der Stadtamtsdirektor bedankt sich im Namen aller Bediensteten für die übermittelten Wünsche und erwidert diese auf das Herzlichste.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: